

Das Bonner Grundgesetz sanktionierte die restaurativen imperialistischen Machtverhältnisse. Zugleich mußte es jedoch eine Reihe von Zugeständnissen an die werktätige Bevölkerung machen. Es spiegelt die geschwächte Position des deutschen Imperialismus nach dem zweiten Weltkrieg wider, der nicht mehr in der Lage war, seine Macht in ganz Deutschland wiederherzustellen, und nicht die Möglichkeit besaß, in dem ihm verbliebenen Teil seine Diktatur offen zu errichten.

Das Grundgesetz verzichtete allerdings nicht auf die Fixierung des Machtanspruchs des Imperialismus auf verlorengegangene Gebiete. Scheinheilig wurde das Grundgesetz als Provisorium bezeichnet. Trotzdem war es so konstruiert und politisch bewußt so angelegt, daß es der angestrebten Erweiterung des imperialistischen Machtbereichs als juristische Grundlage dienen konnte.

Die Widersprüchlichkeit des BRD-Grundgesetzes springt schon in der Präambel ins Auge. Dort wird erklärt, die BRD wolle „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt“ dienen.

Lenin hat in seiner Auseinandersetzung über die Losung der Vereinigten Staaten von Europa nachgewiesen, daß diese unter imperialistischen Machtverhältnissen entweder unmöglich oder reaktionär sind.¹¹

Der deutsche Imperialismus erklärte mit dieser Formulierung seine Bereitschaft, an der von den USA beeinflussten Blockbildung Westeuropas als Bollwerk gegen die sozialistischen Staaten teilzunehmen. In der Präambel wird dann sofort der Alleinvertretungsanspruch mit der absurden Behauptung erhoben, daß man auch für die Deutschen gehandelt habe, die am Zustandekommen des Grundgesetzes nicht mitgewirkt hätten. In Wirklichkeit hat nicht einmal die Bevölkerung der BRD am Zustandekommen ihres Grundgesetzes mitgewirkt.

An diese aggressiven Absichten der Präambel knüpfen die Artikel 23 und 116 des Grundgesetzes an. In Artikel 23 wird der Anspruch erhoben, das Grundgesetz auch in anderen, außerhalb der BRD liegenden Teilen des ehemaligen Deutschen Reiches in Kraft zu setzen. In diesem Sinne betrachtet das Grundgesetz nach Artikel 116 alle Deutschen im „Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937“ als Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Diese Position wird vom Bundesverfassungsgericht der BRD in seinem Urteil vom 31. Juli 1973 zum „Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21. Dezember 1972 weiter behauptet. Nicht nur, daß sich hier ein nationales Gericht anmaßt, über einen völkerrechtlichen Vertrag zu entscheiden, mischt es sich auch in innere Angelegenheiten anderer Staaten ein. Wörtlich erklärt das Bundesverfassungsgericht: „Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist aber nicht nur der Bürger der BRD!“ Und es verlangt weiter, daß seitens der BRD der Vertrag so auszulegen ist, „daß – unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der DDR – die BRD jeden Bürger der DDR, der in den

Schutzbereich der BRD und ihrer Verfassung gerät, gemäß Artikel 116 Absatz 1 und Artikel 16 Grundgesetz als Deutschen wie jeden Bürger der BRD behandelt“.¹² Das ist nicht schlechthin juristische Aggression, sondern darüber hinaus Bedrohung von Bürgern anderer Staaten, die der Strafhoheit der BRD unterworfen werden.